

Mariahilfer Straße 37-39, 5. OG  
1060 Wien

Datum: 28. August 2006

Bearbeiter: Mag. Jan Engelberger  
Sekretariat: Claudia Pohl

Tel.: 01/588 39 DW 31

Fax: 01/586 69 71

E-Mail: engelberger@vat.at

DVR 0043257  
ZVR 271669473

Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH  
Mariahilfer Straße 77 - 79  
1060 Wien

konsultationen@rtr.at

## **VAT-Stellungnahme zum Entwurf der Novelle der Kommunikationsparameter-, Entgelt- und Mehrwertdienststeuerordnung (KEM-V)**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Im Hinblick auf die öffentliche Konsultation der RTR-GmbH zur Novelle der Kommunikationsparameter-, Entgelt- und Mehrwertdienststeuerordnung (KEM-V) dürfen wir Ihnen die Position des Verbands Alternativer Telekom-Netzbetreiber (VAT) zur Kenntnis bringen.

### **ad § 3 Z. 16a – Definition "Mobiler Dienst"**

Der VAT begrüßt die Klarstellung, worum es sich bei einem mobilen Dienst iSd Verordnung handelt. Eingedenk der Regelungen des § 46 erscheint die Regelung jedoch noch nicht hinreichend. Sicherzustellen ist wohl die **flächendeckende Versorgung der Öffentlichkeit mit mobiler Sprachtelefonie**. In Hinblick auf die Zuteilung von Frequenzen im WiMax-Bereich erscheint es durchaus denkbar, dass ein Anbieter das Kriterium des exklusiven Nutzungsrechtes erfüllt und gegebenenfalls auch punktuell die Übertragung von Sprache möglich sein mag, er dennoch kein flächendeckendes Sprachservice anbieten kann. Derartige Leistungen können wohl nicht unter den Begriff „mobiler Dienst“ iSd § 46 iVm § 3 Zi 16a subsumiert werden. **Eine dahingehende Präzisierung der Begriffsbestimmung wäre wünschenswert.**

### **ad § 7a – Dialer hinter ausländischen bzw österreichischen. Rufnummern**

Wir begrüßen grundsätzlich jegliche Regelungen, welche geeignet sind, Betrugsfälle mit Dialern in Hinkunft zu reduzieren oder gänzlich zu verhindern. Dabei ist aber unbedingt sicherzustellen, dass die Verpflichtungen den Richtigen treffen bzw. bei der Verpflichtung Dritter ein Interessensausgleich stattfindet und diese nicht mit übermäßigem Aufwand belastet werden.

Daher begrüßen wir die Klarstellung in den Erläuternden Bemerkungen zu § 7a Abs. 2, wonach diese Verpflichtung primär den Dienstleister trifft, sowie die Klarstellungen betreffend die Umsetzung dieser Regelungen durch Kommunikationsdienstbetreiber.

Unklar bleibt jedoch, wo die „**technischen und wirtschaftlichen Möglichkeiten des Betreibers**“ ihr natürliches Ende finden (dürfen) und welche "**entsprechenden Maßnahmen**" bzw. "**Schritte**" vom Betreiber nach Erkennen eines Missbrauchs erwartet werden. Es stellt sich zB. die Frage, wie und wann die Betreiber Abhilfe schaffen sollen, wenn ein Dialer hinter einer österreichischen Rufnummer installiert wird. Insbesondere bei Dialern hinter geographischen Rufnummern, die ja von der künftigen Regelung ebenfalls umfasst sein sollen, stellt sich die Schwierigkeit, dass der Zugang zu diesen Nummern wegen der **Interoperabilität** vom österreichischen Betreiber nicht gesperrt werden darf. Zudem erscheint uns der Imageschaden für Österreich größer, wenn einzelne geographische Rufnummern (oder andere) aus dem Ausland nicht erreichbar sind.

Für den Betreiber wirtschaftlich sinnvoll erscheinende Systeminvestitionen zur Erkennung von Betrugsfällen wird dieser jedenfalls und von sich aus tätigen, liegt es doch in seinem ureigensten Interesse, sich vor derartigen Vorfällen zu schützen. Eine gesetzliche Verpflichtung erscheint daher nicht notwendig, wohl aber ist sie in etwaigen Streitschlichtungsverfahren mit der **Gefahr einer langwierigen Auslegungsbedürftigkeit** behaftet. Der VAT unterstützt daher den im AK-TK diskutierten Vorschlag, zunächst von der **Einführung des Paragraphen 7a Abstand zu nehmen** und vielmehr den Informationsfluss betreffend Nummernkreise, welche unter Betrugsverdacht stehen, zwischen den Betreibern zu intensivieren. Sollten derartige Bemühungen nicht fruchten, kann zum Zeitpunkt der nächstfolgenden Novelle der KEM-V immer noch erwogen werden, eine derartige Regelung aufzunehmen.

#### **ad § 9 Abs. 2a und 2b - Rufnummernzuteilung**

Der VAT begrüßt diese Regelung grundsätzlich, ermöglicht sie doch eine äußerst ressourcensparende Nummernzuteilung für Betreiber, welche sich mit ihrem Angebot an eine im Verhältnis kleine Zielgruppe wenden. Zum Absatz 2b ist jedoch anzumerken, dass die periodische, elektronische Übermittlung aller an Teilnehmer zugewiesenen Rufnummern einen **unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand** darstellen würde. Besser geeignet wäre ein entsprechender Nachweis des Betreibers **im Einzelfall**, beispielsweise wenn die Beantragung neuer Rufnummernbereiche Zweifel über den tatsächlichen akuten Bedarf an Rufnummern offen lassen würde.

#### **ad § 19 Abs. 1 Z. 1 – Verhaltensvorschriften für Zuteilungsinhaber öffentlicher Kurzurufnummern für Notrufdienste**

Der VAT begrüßt eine eindeutige Regelung betreffend der Zuteilung und Betrieb von Kurzurufnummern für Notrufdienste, insbesondere die **Verpflichtung zur Bereitstellung von Routinginformationen in elektronisch verarbeitbarer Form**. Hier kam es aufgrund der uneinheitlichen Zuständigkeiten in der Vergangenheit immer wieder zu widersprüchlichen Informationen und Missverständnissen, was gerade wegen der enormen Wichtigkeit von Notrufen zum Schutze von Leben und Gesundheit höchst unbefriedigend war. **Wünschenswert** wäre des Weiteren natürlich eine Verständigung der Zuteilungsberechtigten auf ein **einheitliches elektronisches Format** für die Bereitstellung der jeweiligen Routinginformation.

#### **ad § 38 Abs. 4a – Nummernzuteilung nach Erlöschen des Nutzungsrechts**

Der VAT begrüßt diese Regelung. Bereits in allen Quellnetzen eingerichtete Rufnummernbereiche sollten prinzipiell auch bei vorübergehender Nichtnutzung demselben Zielnetz zugeordnet bleiben. Die automatische Vergabe eines anderen Rufnummernblockes

führt zu einer permanenten Umrichtung der Leitwegtabellen in den einzelnen Quellnetzen, ein Aufwand dem keinerlei Mehrwert gegenüber steht. Eine Verlängerung des Zeitraums der Nichtnutzung (in der KEM-V Novelle heisst es derzeit: „unmittelbar“) wäre daher zweckmäßig.

#### **ad § 105 Abs. 4 Z. 4 – Zwischeninformation in EUR 10,00 Schritten**

Die geplante Änderung in Form der Ausweitung der Zeitspanne von einem Monat auf ein Jahr erscheint in zweierlei Hinsicht **problematisch**.

Zum einen erscheint das Risiko, dass ein Kunde bei derzeitiger Rechtslage durch eine überhöhte Rechnung am Ende des Monats überrascht wird, durch die bestehende Limitierung auf € 10,- pro Monat äußerst gering. Die bestehenden Benachrichtigungsmechanismen wurden bei allen Informationsdiensteanbietern gemäß den derzeit gültigen Bestimmungen umgesetzt. Eine **Änderung** dieser an sich gut funktionierenden Mechanismen würde eine **neuerliche und kostenintensive Umgestaltung** jedes einzelnen betroffenen Dienstes bedeuten.

Zum anderen würde eine Ausweitung des Betrachtungszeitraumes von einem Monat auf ein Jahr unter Umständen **mehr zur Verwirrung der Kunden** als zu einem Zugewinn an Information beitragen. Ratio der ursprünglichen Regelung war, den Kunden innerhalb des Abrechnungszeitraumes zusätzliche Informationen zukommen zu lassen, um eine "böse Überraschung" bei Rechnungserhalt zu verhindern. Wird nun – wie geplant – der Kunde nach Ende des Abrechnungszeitraumes und nach Rechnungslegung darüber informiert, dass " eine 10-EUR-Grenze" erreicht wurde, so könnte dies zur Verwirrung des Kunden führen. Bei sehr niedrigpreisigen Diensten, welche beispielsweise 1 Euro im Monat kosten, würde der Kunde nach 10 Monaten plötzlich eine Information bekommen, dass für einen von ihm längst konsumierten und auch schon bezahlten Dienst plötzlich 10 Euro an Gebühren angefallen wären. Dies würde in vielen Fällen nicht nur zu Missverständnissen, sondern wohl auch zu einer vom Kunden eigentlich nicht gewollten Beendigung der Subskription führen.

Aus diesen Gründen sprechen sich die alternativen Betreiber **gegen die geplante Änderung** aus.

Wir hoffen, dass unsere Stellungnahme zum vorliegenden Entwurf bei der endgültigen Fassung der KEM-V Novelle Berücksichtigung finden wird, und stehen für weitere Erläuterungen oder Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

VAT – VERBAND ALTERNATIVER TELEKOM-NETZBETREIBER



Mag. Jan Engelberger